

Zur Frage der Mongolen in China nach dem Sturz der Yüan-Dynastie

Von Wolfgang Franke *)

(Hamburg)

Otto FRANKE hat am Ende des vierten Bandes seiner *Geschichte des Chinesischen Reiches*¹ bereits auf das Problem hingewiesen, das die nach dem Sturz der Mongolen-Herrschaft im Innern Chinas verbliebenen zahlreichen Mongolen und sonstigen Fremden für die neue Regierung der Ming-Dynastie darstellten. Seitdem hat zunächst Walter FUCHS die Frage in einem Beitrag aufgegriffen², dann aber vor allem Henri SERRUYS sich in einer Reihe verdienstvoller Studien eingehend damit beschäftigt³. Beider Untersuchungen stützen sich in erster Linie auf die amtlichen oder halbamtlichen Quellen der Ming-Zeit und haben dementsprechend fast ausschließlich Fremde im chinesischen Militär-, Polizei- und Zivildienst zum Gegenstand. Über die in den *Shih-lu* erwähnten Mongolen schreibt Serruys: „Troops are often mentioned, those Mongols in the civil service or sent on diplomatic missions much less, while plain civilians are hardly mentioned at all.“⁴ So sind wir, um etwas über das Schicksal der in China verbliebenen mongolischen Zivilpersonen zu erfahren, auf die Auskunft angewiesen, die wir eventuell in nicht-amtlichen privaten Aufzeichnungen finden können.

* Meinen Kollegen und Freunden Ch'en Yü-feng (Berlin), Herbert Franke (München), Walter Fuchs (Köln) und A. F. P. Hulswé (Leiden) bin ich zu Dank verpflichtet, daß sie durch die Überlassung mir nicht zugänglicher Texte, oder durch Nachschlagen einzelner Textstellen darin, oder durch sonstige nützliche Hinweise das Zustandekommen dieses kleinen Aufsatzes ermöglichten. Ohne die Hilfe meiner Frau Chün-yin wären manche Probleme bei der Übersetzung der Texte nicht zu lösen gewesen.

¹ Berlin 1948, S. 551.

² „Mongolen in Mittel- und Südchina am Anfang der Ming-Zeit um 1388“, *OE* 2, 1955, S. 175—203.

³ „Remains of Mongol Customs in China during the Early Ming“, *MS* 16, 1957, pp. 137—190.

„Were the Ming Against the Mongols' Settling in North China?“ *OE* 6, 1959, pp. 131—159.

„The Mongols of Kansu during the Ming“, *MCB* 10, 1959, pp. 215—346 (issued 1961).
„The Mongols in China during the Hung-wu Period (1368—1398)“, *MCB* 11, 1959, 328 pp.

„Mongols Ennobled During the Early Ming“, *HJAS* 22, 1959, pp. 209—260.

„A Mongol Settlement in North China at the End of the 16th Century“, *Central Asiatic Journal* 4, 1959, pp. 237—278.

„Foreigners in the Metropolitan Police during the 15th Century“, *OE* 8, 1961, pp. 59—83.

⁴ *The Mongols in China during the Hung-wu Period* p. 20.

Eine solche freilich lokal eng begrenzte Auskunft, deren Richtigkeit ein-
 weilen auch kaum zu beweisen ist, geben die *Aufzeichnungen über zehn*
Verirrungen in drei Zeitströmungen, San feng shih ch'ien chi^[1], von einem
 unbekanntem Verfasser der Ch'ing-Zeit. Zwei Teile davon sind enthalten
 in der 1915 von WANG Wen-ju^[2] in Shanghai herausgegebenen *Pi-chi-*
Sammlung Shuo k'u^[3]; einer davon ist die „Aufzeichnung über das
 Schwelgen im sinnlichen Vergnügen“, *Chi sè huang*, deren Anfang im fol-
 genden übersetzt ist. Der Text spreche zunächst für sich selbst:

Als die Ming die Yüan gestürzt hatten, erging an alle in China
 lebenden Nachkommen mongolischer Stämme die Anordnung, daß sie
 an ihrem Aufenthaltsort in die Bevölkerungsregister aufgenommen
 werden sollten. In der Reichs-Hauptstadt und in den Provinz-Haupt-
 städten wurden sie „Musikanten-Familien“, *yüeh-hu*^[4], genannt, in den
 Bezirks- und Kreisstädten „Bettler-Familien“, *kai-hu*^[5]. [Solche] „Bett-
 ler-Familien“ gab es viele in den Städten des Küstengebietes. Bei den
 zum Bezirk Ch'ang-shu^[6] (in Süd-Kiangsu) gehörenden [„Bettler-
 Familien“] nannte man die Männer „Arme Männer“ und die Frauen

³ Ein Zitat aus dem *Shu-ching, I-hsün*, LEGGE I, 197.

⁶ In einem kurzen *t'i-yao* (*Shuo k'u*, 3. Aufl., Shanghai 1924, Heft 1, 15b) heißt
 es, der Verfasser des *San feng shih ch'ien chi* sei nicht bekannt, den Text habe der
 Herausgeber zusammen mit dem gleichfalls im *Shuo k'u* enthaltenen *Yin yu*^[4] von
 Herrn Huang aus Yü-shan^[5] erhalten, von den beiden Werken existiere kein
 gedruckter Text. Das *Yin yu* ist verfaßt von YEN Szu-an^[6], Beiname des Yen Yü-
 tun^[7], 1650—1713 (s. HUMMEL, ed., *Eminent Chinese of the Ch'ing Period* I, 335).
 Herr Huang aus Yü-shan ist wohl der aus Ch'ang-shu^[6] (Yü-shan) stammende
 Huang T'ing-chien^[8], geb. 1762 (s. YE Ch'ang-chih, *Ts'ang-shu chi-shih shih*,
 Changsha 1897, 6, 12a—b, und *Eminent Chinese* I, 37). Tatsächlich sind aber die
 beiden gleichen Teile des *San feng shih ch'ien chi* sowie das *Yin yu* bereits in
 dem 1910 veröffentlichten *Hsiang-yen ts'ung-shu*^[9] (2. Sammlung, *erh chi*) enthal-
 ten. Auch hier ist kein Verfasser des *San feng shih ch'ien chi* genannt. Dagegen
 nennt *Chung-kuo ts'ung-shu tsung-lu* (Shanghai 1955) I, 771, ohne Quellenangabe
 YING-jo, das ist CH'ü T'ing^[10], als Verfasser. CH'ü T'ing ist weder in *Eminent*
Chinese noch im *Index to Thirty-three Collections of Ch'ing Dynasty Biographies*
 noch im *Index to the Fancy Names of the Calligraphers and Painters of the Ch'ing*
Dynasty (Harvard-Yenching Institute Sinological Index Series No. 9 bzw. No. 21)
 erwähnt, sondern lediglich im *Chung-kuo li-tai shu-hua chuan-k'o-chia tzu-hao so-
 yin* (Peking 1960) I, 1725, und im Nachtrag zum *Chung-kuo jen-ming ta tz'u-tien, pu*,
 S. 24. Danach war er ein *sheng-yüan* der K'ang-hsi-Zeit. Er stammte dem Index nach
 aus Ch'uan-sha (östlich von Shanghai); im *Jen-ming ta tz'u-tien* wird Shanghai als
 seine Heimat angegeben. Weder im *Shang-hai hsien-chih* von 1871 noch im *Ch'ang*
Chao ho chih kao von 1904 ist CH'ü T'ing oder das *San feng shih ch'ien chi* er-
 wähnt. Lediglich das *Sung-chiang fu-chih* von 1819 nennt ch. 47, 59a CH'ü T'ing als
kung-sheng der Ch'ien-lung-Zeit ohne nähere Angaben. — Diese sehr spärlichen An-
 gaben über den Text und seinen mutmaßlichen Verfasser erlauben allenfalls die
 Hypothese, daß das *San feng shih ch'ien chi* etwa im frühen 18. Jahrhundert geschrie-
 ben worden ist.

[1] 三風十愆記

[2] 王文濡

[3] 說庫

[4] 艷陌

[5] 虞山黃氏

[6] 嚴思庵

[7] 虞惇

[8] 常熟

[9] 黃廷鑑

[10] 香艷叢書

[11] 瞿淳，瀛若

[12] 樂戶

[13] 丐戶

三風十愆記色荒

清人撰綱名

明滅元凡蒙古部落子孫流寓中國者今所在編入戶籍其在京省謂之樂戶在州邑謂之丐戶丐戶多在邊海之邑其隸於常熟者男謂之貧子婦謂之貧婆其聚族而居之處謂之貧巷初無姓任取一姓以為姓而各以種類自相婚配其男以索綯為業常不足以自給婦則習黠錮紐任受役於殷實高貴之家所獲常百倍於男司晨之勢積重於牝雞由來久矣厥後家計日足男子不復理前業衣裳楚楚安坐而食婦則為伴媵為賣珠娘為小兒醫常以一人而營數業以一人而應數家都市之中窈窕少女往來如織厚肩蹠踵混雜人羣恬不為怪然不事艷色服髻止骨角衣止玄絹裙止白練不捲袖不來悅不著紅履淡掃蛾眉以相矜尚而已當有事而出則令其夫或攜小囊或自小篋相隨於後道過所熟識婦則趨迎而前殷勤歡語移時夫則俯立道旁不敢與其人舉手然亦實不知其何許人也至大戶家婦則直入閨闥與內主人譙語飲餼日旰未及出夫則跣躡候於門外不敢他往亦不敢迫從必俟婦出乃偕歸歲時糕粽喜慶酒肉給賞頻來醉之飽之皆拜婦之賜初丐戶中有吳家娘者色美而性頗貞豪胥徐乎中之子欲私之不得乃乘其婦歸寧令僕急叩吳之門詭言即君病篤急求診視吳急往入門則止徐在家將逼以非禮吳乃唾罵而出邑人咸高而敬之於是丐戶中頗知自好相戒勿令少婦出應止令老年姬奔走其業不四五年人各家囊衣食無資而有事相召者亦寥寥於門蓋顏色不足投時好故去而他顧也於是衣食之謀迫而俊巧之婦艷冶其容仍出而曳裾於富貴之家矣自是而後其風益惡其業益行則有若依氏之妻以賣珠寶而見悅於琴堂大令宿氏之婦以誘奸而致汚夫名閨家聲然事猶隱蔽不甚著聞惟所謂草頭娘者夏姬再世九類人妖列之淫風以實十愆中之一事

„Arme Frauen“. Die Gegenden, wo sie zusammen wohnten, nannte man „Armen-Gassen“. Anfangs hatten sie keine Familiennamen gehabt und nach Belieben irgendeinen Namen gewählt, den sie zum Familiennamen gemacht hatten; und sie hatten innerhalb ihrer Rasse untereinander geheiratet. Die Männer machten Flecht- und Knüpfarbeiten, [deren Ertrag] meist nicht zum eigenen Lebensunterhalt ausreichte. So machten es sich die Frauen zur Gewohnheit, Brei und Paste zuzubereiten⁷ oder Näharbeiten zu leisten und bei reichen und vornehmen Familien Dienstleistungen zu verrichten. Dabei verdienten sie meist hundertmal so viel wie ihre Männer. Das war schon seit langem der Grund dafür, daß die Autorität im Hause auf die Frau übergegangen war⁸. Als dann später der Lebensunterhalt für die Familie allmählich ausreichte, übten die Männer nicht mehr ihr früheres Gewerbe aus. Fein gekleidet⁹ saßen und aßen sie, ohne etwas zu tun. Die Frauen aber waren Brautbegleiterinnen, Perlenverkäuferinnen oder Kinderärztinnen. Stets übte eine Person mehrere Tätigkeiten aus und eine Person bediente mehrere Familien. In den Markt-Städten gingen die hübschen, jungen Mädchen [der „Bettler-Familien“] hin und her so häufig wie das Schiffchen beim Weben. Schulter an Schulter und Ferse auf Ferse mischten sie sich unter die Menschenmenge, und fanden einfach nichts dabei.

Aber sie benutzten keine üppige Aufmachung und keine farbige Kleidung. Ihre Haarspangen waren nur aus Knochen und Horn, ihre Blusen nur aus schwarzem Seidentuch, ihre Röcke nur aus weißem Seidenstoff. Sie schlugen die Ärmel nicht um, banden sich kein Taschentuch an und trugen keine roten Schuhe. Nur ihre Augenbrauen zogen sie dünn aus und setzten ihren Stolz [in diese Schlichtheit] und weiter nichts.

Wenn sie etwas zu tun hatten und ausgingen, dann ließen sie ihren Mann entweder eine kleine Tasche in die Hand nehmen oder einen kleinen Korb auf dem Rücken tragen und hinter ihnen hergehen. Trafen sie auf dem Wege gute Bekannte, dann eilte die Frau ihnen entgegen, [ihrem Manne] voraus, und plauderte herzlich und vergnügt für eine ganze Weile. Der Mann blieb sich verneigend am Rande des Weges stehen und wagte nicht den Leuten gegenüber die Hände zum Gruß zu erheben. Und tatsächlich hätte er auch gar nicht gewußt, wer diese Leute waren. Kamen sie zum Haus einer großen Familie, dann ging die Frau direkt hinein in die zu den Frauengemächern führende Innentür. Sie plauderte gemütlich mit der Hausfrau und ließ sich zu trinken und zu essen anbieten. War sie bei Sonnenuntergang noch nicht wieder herausgekommen, trippelte der Mann vor der äußeren

⁷ *Chiang* kann Brei bedeuten (*Dai kanwa jiten* — im folgenden abgekürzt *DKWJ* — 18185); in der Umgangssprache aber auch Stärke für Wäsche, substantivisch und verbal (*Kuo yü tz'u-lien* S. 1945), was hier gleichfalls guten Sinn geben würde.

⁸ Wtl. „Die Henne kündigt den Morgen an“, *DKWJ* 19925.8.

⁹ *I-shang ch'u ch'u*, *Shih-ching*, KARLGRÜN No. 150, LEGGE p. 220.

Tür wartend auf und ab; er wagte nicht, anderswo hinzugehen, und wagte auch nicht, [seine Frau] zu drängen. Er mußte warten, bis die Frau herauskam, und dann gingen sie zusammen nach Hause. Zu den jahreszeitlichen Festen kamen Gebäck und Reisklöße, bei Heirats- oder Geburtstagsfeierlichkeiten Wein und Fleisch ohne Unterbrechung [von den vornehmen Familien, die die Frau bediente] als Geschenke an. Daß [die Männer] trunken und satt wurden, verdankten sie der Gunst ihrer Frauen.

Seinerzeit gab es unter den „Bettler-Familien“ eine junge Frau der Familie Wu; die war von schönem Aussehen und von tugendhaftem Wesen. Ein Sohn des einflußreichen Behördenangestellten Hsü Fuchung wollte mit ihr ein Verhältnis anknüpfen, was ihm aber nicht gelang. Daraufhin machte er sich die Gelegenheit zunutze, daß seine Frau zum Besuch in ihre Familie zurückgekehrt war. Er ließ einen Diener dringend bei Wus ans Tor klopfen und vorgeben, sein Herr sei ernstlich erkrankt und man bäte, sofort zu kommen, und ihn zu behandeln. Die Wu ging eiligst hin. Als sie zur Tür eintrat, war aber nur der Hsü zu Hause und wollte sie zur Unzucht nötigen. Die Wu aber spuckte ihn an, beschimpfte ihn und ging hinaus, so daß alle Leute am Ort sie achteten und respektierten. Daraufhin wußte man unter den „Bettler-Familien“ etwas auf sich zu halten¹⁰, und man warnte einander, junge Frauen nicht zu Besuchen ausgehen zu lassen, sondern nur ältere Frauen beruflichen Pflichten [außerhalb des Hauses] nachgehen zu lassen. Es dauerte keine vier bis fünf Jahre, daß alle Familien [wirtschaftlich] am Ende waren. Für Kleidung und Essen hatten sie keine Mittel mehr. Und Leute, die etwas für sie zu tun hatten, kamen auch nur wenig an ihre Tür. Denn ihre äußere Erscheinung reichte nicht aus, um dem Zeitgeschmack [der Mode] zu entsprechen. Daher gingen [die Kunden] fort und sahen sich nach anderen um. Daraufhin machten von der Sorge um Kleidung und Nahrung gedrängt tüchtige und geschickte Frauen ihr Äußeres hübsch auf, gingen wiederum hinaus und schleppten ihre Röcke vor die Häuser der Reichen und Vornehmen¹¹. Seitdem sind ihre Sitten immer übler geworden und ihr Gewerbe ging immer besser . . .

Es folgen dann einige Beispiele.

Die sogenannte „Graskopf-Frau“ war eine wieder auf die Welt gekommene Hsia Chi¹² und gehörte zur Kategorie der menschlichen Ungeheuer. Ich reihe sie unter [das Thema] „Leichte Sitten“ ein und fülle damit eine der zehn [Geschichten] von Verirrungen aus.

¹⁰ *Tzu hao*⁴, *Meng-tzu*, LEGGE p. 244.

¹¹ *Chuai chü*, den Rock schleppen, d. h. sich um Arbeit und Verdienst bemühen, DKWJ 14282.6.

¹² Eine im *Tso-chuan* wiederholt erwähnte Frau, die aus Cheng stammte und zeitweilig in Ch'en verheiratet war; DKWJ 5720.4, *Chung-kuo jen-ming ta tz'u-tien* S. 746.

Es folgen zahlreiche, recht hübsch erzählte Geschichten und Anekdoten aus dem Leben der „Graskopf-Frau“, die danach nicht nur äußerlich sehr attraktiv war, sondern außer den für Frauen üblichen häuslichen und musischen Fähigkeiten auch eine vorzügliche literarische Bildung besaß und außerordentlich gewandt im Umgang mit Menschen war. Trotz der etwas abbrechenden Bemerkung des Verfassers am Anfang vermittelt die Darstellung der Geschichte den Eindruck, daß auch er sie bewunderte, und daß die „Graskopf-Frau“ eine Kurtisane von wirklichem Format war. Sie hat ihren Namen „Graskopf-Frau“, *Ts'ao-l'ou niang*, nach ihrem ersten, verstorbenen Ehemann, dessen Familienname Ye am Kopf mit dem Radikal „Gras“, *ts'ao l'ou*, geschrieben wird. Die an sich recht unterhaltsamen, etwas pikanten Geschichten von der „Graskopf-Frau“ sind indessen für das hier behandelte Thema belanglos, bis auf die folgenden Sätze:

Die „Graskopf-Frau“ sagte von sich: „Meine Vorfahren gehörten zur Yüan-Zeit zum alten Stand der Verwandten des Yüan-Kaiserhauses, [dessen Angehörige] über dem der chinesischen Beamten standen und als ‚ordentliche Familien‘, *cheng hu*^[14] bezeichnet wurden. Ming T'ai-tsu machte beim unteren Strich des Zeichens *cheng* unwillkürlich mit dem Pinsel einen Haken. Daraufhin wurde daraus das Zeichen *kai*^[15] (Bettler). Wie sollte ich wirklich eine Nachkomme von Bettlern sein!“

Yüe-hu, „Musikanten-Familien“ und Kai-hu, „Bettler-Familien“ sind aus der Literatur bekannt als zu den sog. „niederen Volksschichten“, *chien min*^[16] gehörig, die in ihren Rechten stark beschränkt waren. So waren sie z. B. grundsätzlich nicht zu den staatlichen Prüfungen zugelassen. *Kai-hu* gab es nur in bestimmten Gebieten. Daß die im Text erwähnten *Kai-hu* im Kreise Ch'ang-shu, Präfektur Su-chou (Kiangsu) tatsächlich existierten, wird durch einen Abschnitt im *Ta Ch'ing hui-tien* bestätigt¹³. Danach wurde zu Beginn der Yungcheng-Zeit (1723—1735) durch eine Reihe von Anordnungen bestimmt, daß die Yüe-hu und andere niedere Stände als besondere Volksgruppen minderen Rechts hinfert aufgehoben werden und sie sich auf Berufe des ordentlichen Volkes umstellen sollten. Durch eine Anordnung vom Jahre Yungcheng 8 (1730) wurden die *Kai-hu* von Ch'ang-shu und Chao-wen ausdrücklich in diese Bestimmung einbezogen. Über den Ursprung der *Kai-hu* ist nichts gesagt. Im Kreishandbuch von Ch'ang-shu und Chao-wen sind *Kai-hu* überhaupt nicht erwähnt¹⁴. So scheint eine gewisse Skepsis gegenüber den sich hierauf beziehenden Angaben unserer

¹³ *Ta Ch'ing hui-tien shih-li*, Kuang-hsü ed. ch. 158, 8 b *Hu-pu, hu-k'ou: kai-cheng hu chi*: auch *Huang ch'ao wen-hsien t'ung-k'ao*, ed. Commercial Press, ch. 19, S. 5027. Auch für Feng-hua^[17], südwestlich von Ningpo, Chekiang, werden *Kai-hu* erwähnt, die meist Nachkommen hingerichteter Beamter waren. Die Frauen unter ihnen verdienten vielfach durch Prostitution ihren Unterhalt. S. Chu Yün-ming (1460—1526), *Wei t'an*^[18] 8 b—9 a, im *Hsü Shuo-tu* 46.

¹⁴ *Ch'ang Chao ho chih kao*, ed. 1904.

[14] 正戶

[15] 丐

[16] 賤民

[17] 奉化

[18] 祝允明 猥談

Quelle angebracht. Der Verfasser schrieb offenbar Jahrhunderte nach den Ereignissen, und seine Quelle scheint der Volksmund gewesen zu sein. Einstweilen dürfte weder die Richtigkeit der Angabe noch das Gegenteil zu beweisen sein. Zumindes ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die *Kai-hu* von Ch'ang-shu und Chao-wen tatsächlich Nachkommen der Mongolen waren. Allerdings ist die zitierte Bemerkung der „Graskopf-Frau“ über den Ursprung der Bezeichnung *Kai-hu* wohl kaum mehr als Legende. Denn es ist nicht bekannt, daß Verwandte des Kaiserhauses zur Yüan-Zeit als *cheng-hu* bezeichnet worden wären.

Der Beachtung wert ist auch die Angabe, daß jene Nachkommen der Mongolen „anfangs“ untereinander geheiratet hatten. Sie wirft einige Fragen auf. Im Ming-Gesetzbuch findet sich eine Bestimmung, die, wie aus dem *Ming hui-tien* und aus dem (*Ch'in-ting*) *Hsü wen-hsien t'ung-k'ao* hervorgeht, Hungwu 5 (1372) erlassen wurde¹⁵. Sie lautet:

Alle Mongolen und *Se-mu jen* dürfen sich mit Chinesen verheiraten (unter der Voraussetzung, daß beide Parteien einander leiden mögen). Es ist aber nicht erlaubt, daß sie untereinander ihre eigene Art (*pen lei*^[19]) heiraten. Zuwiderhandelnde erhalten achtzig Stockschläge; Männer wie Frauen verfallen dem Staat als Sklaven. Da kein Chinese willens sein dürfte, Mohammedaner (*Hui-hui*) oder Kipchak¹⁶ zu heiraten, dürfen diese untereinander ihre eigene Art heiraten. Das fällt nicht unter das Verbot.

Kommentar:

Mongolen, das sind die *Ta-tzu*; *Se-mu jen*, das sind die Mohammedaner (*Hui-hui*). Kipchak sind wiederum eine besondere Art unter den Mohammedanern. Die Mohammedaner haben gekräuselltes Haar und große Nasen, die Kipchak blondes Haar und blaue Augen. Sie sehen abscheulich aus. Daher gibt es [viele Chinesen], die sich nicht mit ihnen verheiraten wollen. Das besagt: Als die mongolischen Yüan in China eindringen und es beherrschten, ließ sich ihre Art (*chung lei*^[20]) überall im Reiche nieder, und es dürfte schwierig sein, sie sofort auszurotten. Daher dürfen alle Mongolen und *Se-mu jen* Chinesen bzw. Chinesinnen heiraten. Überdies ist Voraussetzung, daß sie einander leiden mögen, damit jeder das ihm Zukommende erhält. Es ist nicht erlaubt, daß Mongolen und *Se-mu jen* untereinander ihre eigene Art (*pen lei*) heiraten. Wenn sie doch gesetzwidrig untereinander innerhalb ihrer eigenen

¹⁵ *Ming hui-tien*, ed. Wan yu wen-k'u, ch. 20, S. 538; (*Ch'in-ting*) *Hsü wen-hsien t'ung-k'ao*, ed. Commercial Press, ch. 14, S. 2900 oben.

¹⁶ Ein von den Mongolen unterworfenen türkischer Volksstamm Zentralasiens, aus dem das Khanat der Goldenen Horde hervorging, s. *Tōyō rekishi daijiten* II, 197. SERRUYS, *The Mongols in China*, S. 172—173, meint, daß hier unter *Hui-hui* die Khwarezmier zu verstehen seien. Der Verfasser des Kommentars war sich, wie der folgende Text zeigt, offensichtlich über diese Stämme nicht ganz klar.

蒙古色目人婚娶。凡蒙古色目人聽與中國人為婚娶。[務要兩相情願]不許本類自相嫁娶。違者杖八十。男女入官為奴。其中國人不願與回回欽察為婚娶者。聽從本類自相嫁娶。不在禁限。

[纂註]蒙古即達子。色目即回回。欽察又回回中之別種。回回拳髮大鼻。欽察黃髮青眼。其形狀醜異。故有不願為婚娶者。此言胡元入主中國。其種類散處天下者。難以遽絕。故凡蒙古及色目人聽與中國之人相嫁娶為婚娶。又務要兩相情願。使之各得其所可也。不許蒙古色目人之本類自相嫁娶。如本類中違律自相嫁娶者。兩家主婚杖八十。所嫁娶之男女俱入官。男為奴。女為婢。然回回欽察在色目人中為最醜陋。中國人不願與之為婚娶者。則聽其本類自相嫁娶。又不在不許自相嫁娶之禁限。夫本類嫁娶有禁者。恐其種類日滋也。聽其本類為婚者。又懼其種類滅絕也。立法嚴而用心恕。所以羈縻異類者至矣。回回欽察曰不願與為婚娶。則願者固不禁也。

(明律集解附例 6, 36a-37b)

Art heiraten, erhalten die für die Heirat verantwortlichen Personen der beiden Familien achtzig Stockschläge. Die männlichen wie die weiblichen Ehepartner verfallen beide dem Staat, Männer als Sklaven, Frauen als Sklavinnen. Indessen sind Mohammedaner und Kipchak die häßlichsten unter den *Se-mu jen*. Da keine Chinesen sich mit ihnen verheiraten wollen, dürfen sie untereinander ihre eigene Art (*pen lei*) heiraten. Sie fallen nicht unter das Verbot der gegenseitigen Heirat. Das Verbot der Heirat der eigenen Art beruht auf der Befürchtung, daß ihre Art sich mit jedem Tage weiter ausbreite. Die Erlaubnis [für die Mohammedaner und Kipchak, doch] ihre eigene Art zu heiraten, beruht wiederum auf Mitgefühl, daß ihre Art [sonst] erlöschen würde. Die Gesetzgebung ist streng, aber nachsichtig in den Vorsichtsmaßregeln. Daher ist sie sehr vollkommen in der Zügelung der Leute von fremder Art. Wenn es von den Mohammedanern und Kipchak heißt, daß kein [Chineser] sich mit ihnen zu verheiraten willens sein dürfte, tatsächlich aber doch einer dazu bereit sein sollte, so ist das nicht verboten¹⁷.

SERRUYS¹⁸ erörterte in einer ausführlichen Anmerkung diese Verordnung und den Ausdruck *pen lei*, „ihre eigene Art“, den wir absichtlich in dieser etwas unbestimmten Form übersetzt haben. Serruys verwirft ausdrücklich dessen Interpretation als „eigene Rasse“ oder „eigenes Volk“ und erklärt *pen lei* unter Bezugnahme auf einen entsprechenden Ausdruck *t'ung lei*^[21] im *Yüan tien chang* als Verwandte auf Grund früherer Heirat ("relatives through a former marriage"). Serruys verweist ferner auf den Marginal-Kommentar im *Chao-tai wang chang*^[22] 1, 55b—56a¹⁹. Dieser ist für die moralische Begründung des Gesetzes recht aufschlußreich. Er lautet:

Strafbestimmungen für Heiraten von Mongolen und *Se-mu jen*: Daß Ehen nur zwischen [Personen] mit zwei verschiedenen Familiennamen geschlossen werden, ist eigentlich ein chinesisches Sittengesetz. Die Barbaren [bilden mit den Chinesen] eine große Gemeinschaft²⁰ und alle werden durch den zivilisierenden Einfluß [des Chinesentums] gewandelt. Man soll [aber] nicht glauben, daß die einzelnen Rassen der Chinesen und Barbaren heutzutage schon in ihren Sitten größtenteils übereinstimmen. Wenn die Barbaren nicht durch die Chinesen gewandelt werden könnten und nur darauf aus sind, ihr eigenes Leben

¹⁷ *Ming lü chi chieh tu li*, ed. 1908, ch. 6, 36 a—37 b. Der gleiche Text ohne Kommentar findet sich mit einem sinnentstellenden Druckfehler, auf den bereits SERRUYS hingewiesen hat, auch im *Chao-tai wang chang* (ed. *Hsüan-lan t'ang ts'ung-shu*) Heft 76, ch. 1, 55 b—56 a.

¹⁸ *The Mongols in China* p. 173/174, note 237.

¹⁹ Im *Hsüan-lan t'ang ts'ung-shu* Heft 76. Das *Chao-tai wang chang* ist wahrscheinlich eine Kompilation aus der Wanli-Zeit. Der Marginal-Kommentar ist von TSENG T'ung-hsiang^[23] (*chin-shih* von 1959. Siehe 89-Index II, 307 c) und anderen.

²⁰ *Hu Yüe i chia*, s. DKWJ 29400..26.

zu führen und eine besondere Art zu bilden, dann würden Mongolen und Ta-tan nach Belieben untereinander heiraten, Kipchak und Mohammedaner würden nicht einträchtig nach der Verbindung [mit Chinesen] streben; Süden und Norden blieben jeder für sich, und man hörte nichts vom Hin- und Hergehen von Heiratsvermittlern; ein Liu nähme eine Liu zur Frau und ein Wang eine Wang — wie könnte [diese Form] für Eheverbindungen²¹ ursprünglich bestimmt sein! Denn es ist doch so, daß die Barbaren die reinen Wölfe sind; obschon sie sich nicht wie die Chinesen paaren, so tun sie es doch in der Art und Weise wie Rinder und Pferde, so daß es angebracht ist, sie durch Unterweisung in den Ordnungen (*li*) erziehen zu lassen²². Dringt die Unterweisung nicht ein, und folgen sie nicht den Ordnungen, wie kann man dann auf die Prügelstrafe verzichten und darauf, daß man Männer als Sklaven und Frauen als Sklavinnen dem Staat anheimfallen läßt!

定蒙古色目人婚姻罪欵。婚姻二姓實為中國之倫。胡越一家。均染文明之化。毋謂華夷各種。當期風俗大同。若不能用夏變夷。惟欲別生分類。蒙古達達任從各自成婚。欵察回回不與諧求締好。南自南而北自北。那聞冰事相通。劉娶劉而王娶王。豈是月緣素定。蓋戎狄豺狼。雖非華人匹配。而道同牛馬。宜施禮教薰陶。教不入。禮不從。何辭杖責。男為奴女為婢。並復入官。(昭代王章 1, 55 b - 56 a)

Dieser Kommentar bezieht sich nur auf den Hauptteil des Gesetzestextes und läßt die Ausnahmebestimmung für Kipchak und Mohammedaner unberücksichtigt. Er zeigt deutlich die Tendenz, daß die „Barbaren“ sinisiert werden und nicht isoliert für sich bleiben sollen, und kann kaum als Stütze für Serruys' Auffassung von *pen lei* als Verwandte auf Grund früherer Heirat herangezogen werden. Diese Auffassung dürfte auch aus folgenden Gründen unhaltbar sein: 1. Die Ausnahme der Mohammedaner und

²¹ Yüe steht hier wohl für yüe hsia lao^[24], den Gott, der die ehelichen Verbindungen knüpfte. DKWJ 14330..24.

²² Hsün t'ao s. DKWJ 32192..34.

[24] 月下老

Kipchak von dem Verbot der Heirat innerhalb der „eigenen Art“ wäre unverständlich, wenn es sich nur um die eigenen Verwandten handelte; denn in diesem Falle könnten sie ja ohnehin andere Angehörige ihres eigenen Volkes heiraten, wenn sich keine Chinesen oder Chinesinnen zur Ehe mit ihnen bereit fänden. Die Abneigung der Chinesen wäre also kein Grund zur Ausnahme von der Anordnung. Die Ausnahme-Bestimmung gibt nur Sinn, wenn man *pen lei* als „eigene Rasse“ versteht. Denn bei der Abneigung der Chinesen gegen sie hätten Angehörige dieser Völker sonst überhaupt keine Möglichkeit zu heiraten. Da man das offensichtlich als unzumutbar empfand, wurde die Ausnahme-Bestimmung geschaffen. — 2. In dem von Serruys nicht herangezogenen Kommentar wird als Grund für das Heiratsverbot die Befürchtung einer zu weiten Ausbreitung der fremden Völker angegeben, und als Grund für die Ausnahme-Bestimmung das Mitgefühl, daß die Mohammedaner und Kipchak sich sonst überhaupt nicht fortpflanzen könnten. Diese Gründe sind nur verständlich, wenn man *pen lei* als „eigene Rasse“ oder „eigenes Volk“ versteht. — 3. Im (*Ch'in-ling*) *Hsü wen-hsien t'ung-k'ao* heißt es unter Auslassung des Ausdrucks *pen lei*:

In diesem Jahre (i. e. Hungwu 5, 1372) erging ein Verbot an die Mongolen und *Se-mu jen*, untereinander, *tzu hsiang* [25] zu heiraten²³.

Dann folgt der Text der kaiserlichen Anordnung wie im *Ming hui-tien*. „Untereinander“, *tzu hsiang*, kann sich hier nur auf das ganze Volk oder auf die ganze Gruppe von Völkern der Mongolen und *Se-mu jen* beziehen. Auch KUWABARA Jitsuzō, der in seiner Arbeit über P'u Shou-keng²⁴ den Abschnitt aus dem Ming-Gesetzbuch auszugsweise übersetzt, gibt die fragliche Stelle mit „Intermarry among themselves“ wieder, womit er nur das eigene Volk oder die eigene Rasse gemeint haben kann.

Nun gehörten die *Kai-hu* aber zur Kategorie der „Niederer Stände“, *chien min*, die sich nicht mit den Angehörigen des „Ordentlichen Volkes“, *liang min* [26], verheiraten durften, wenn auch das Ming-Gesetzbuch *expressis verbis* nur verbietet, daß Sklaven, *nu* [27], Mädchen des „Ordentlichen Volkes“ heiraten²⁵. Demnach hätten die *Kai-hu*, jedenfalls die Männer, durch jede Heirat gegen ein Gesetz verstoßen müssen. Oder sollte die Einstufung als *Kai-hu* (bzw. *Yüe-hu*) bereits die Strafe für die gesetzwidrige Heirat innerhalb der eigenen Art sein? Sonst würde die Bemerkung unseres Textes, daß sie untereinander heirateten, andeuten, daß in der Praxis offensichtlich das Gesetz nicht streng durchgeführt wurde. Es sei denn, man wolle die Zeitbestimmung „anfängs“, *ch'u* [28], als Hinweis auf die Zeit vor

²³ L. c. Anm. 17. Das Gesetz ist auch erwähnt im *Hsü wen-hsien t'ung-k'ao* des WANG Ch'i von 1586/1603 ch. 20, 38 b.

²⁴ MTB 7, 1935, S. 98.

²⁵ *Ming lü chi chieh iu li* 6, 33 b—36 a.

[25] 自相
[26] 良民

[27] 奴

[28] 初

Hungwu 5 nehmen. Das scheint jedoch unwahrscheinlich, da die *Kai-hu*, wie der zitierte Abschnitt im *Ta Ch'ing hui-tien* zeigt, bis in die Yungcheng-Zeit eine in sich geschlossene Gruppe blieben. So bleibt nur die Annahme einer lockeren Handhabung des Gesetzes — vorausgesetzt, daß es sich bei den *Kai-hu* von Ch'ang-shu tatsächlich um Nachkommen der Mongolen handelte.

Auf die Dauer gesehen scheint aber das Gesetz über das Heiratsverbot innerhalb des eigenen Volkes durchaus wirksam gewesen zu sein, vielleicht weniger durch seine prohibitive als durch seine positive Bestimmung, die ausdrücklich Heiraten zwischen Chinesen und Fremden guthieß und dadurch — wenn auch nicht *expressis verbis* — zu solchen Heiraten ermunterte. Denn abgesehen von einigen Familiennamen und Familienüberlieferungen, die auf die mongolische oder zentralasiatische Herkunft hinwiesen, waren nach ein paar Jahrhunderten die zahlreichen Mongolen und *Se-mu jen* — einschließlich der Mohammedaner und Kipchak — vollkommen sinisiert und von der ursprünglichen einheimischen Bevölkerung nicht mehr zu unterscheiden. So hat man in China mit Hilfe eines solchen Gesetzes das Problem völkischer Minderheiten in humanerer und befriedigenderer Weise zu lösen verstanden als Jahrhunderte später im Abendland. Gewiß kennen wir in China bisher kaum mehr als das Ergebnis und wissen einstweilen nur wenig über die einzelnen Phasen der Entwicklung. Es ist anzunehmen, daß es auch hier nicht ohne Härten im Einzelfall abgegangen ist. Dennoch könnte der dem Gesetz der Hungwu-Zeit zugrunde liegende Gedanke der allmählichen Assimilierung fremder Volksgruppen durch Zwischenheiraten vielleicht auch noch in der heutigen Welt zur Lösung mancher politischer Probleme beitragen.